Sitzungsvorlage 12/002/2015

Aktenzeichen	Verfasser
	Neun, Cornelia

Beratung	Datum	
Jugendhilfeausschuss	13.01.2015	öffentlich

Betreff

Hilfen zur Erziehung; Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Seit 01.09.2014 ergaben sich folgende Änderungen:

Unterbringung von Minderjährigen in Heimen nach § 34 SGB VIII

Stand 01.09.2014 47

Zugänge 5
hiervon:
1 Übernahme wegen Zuständigkeitswechsel
1 Wechsel aus Vollzeitpflege

Abgänge 4
hiervon:
2 wegen Zuständigkeitswechsel
1 wegen Volljährigkeit
1 Beendigung der Maßnahme

_____

Stand 01.12.2014 48

Für 2 Kinder ist die Übernahme durch das neu zuständig gewordene Jugendamt beantragt.

Die Fallzahlen sind weiterhin hoch. Das Jugendamt begleitet alle Hilfefälle und beendet Maßnahmen, wenn kein Bedarf mehr besteht. Dies gilt für alle Hilfeformen.

Für die ambulanten Hilfen ist zu erwähnen, dass bei der sozialpädagogischen Familienhilfe jeweils das ganze Familiensystem, oft mit mehreren Kindern, erreicht wird und die Wirkung der Unterstützungsmaßnahmen gleichzeitig auf mehrere Personen abzielt.
Damit soll erreicht werden, dass Kinder bzw. Jugendliche in der Familie bleiben können, Basis- und Erziehungskompetenzen der Herkunftsfamilie gestärkt werden und die verschiedenen Problembereiche bearbeitet werden. Auf die Vorstellung des Aufgabenbereiches „ambulante Hilfen“ in der Sitzung am 12.02.2014 darf verwiesen werden. Voraussetzung für das Gelingen der Hilfe ist die Mitwirkungsbereitschaft der Familie. Diese ist leider nicht immer gegeben und auch nicht zu erreichen. Immer häufiger sind bei Eltern bzw. Elternteilen psychische Störungen festzustellen, die sie daran hindern, ihre elterliche Verantwortung wahrzunehmen und dadurch auch die Entwicklung der Kinder negativ beeinflusst wird (Persönlichkeitsstörungen, Borderline, Depression, Instabilität, etc.).

Die Gründe für die notwendige Trennung von Kindern und Jugendlichen von der Herkunftsfamilie wurden in der Vergangenheit hinreichend benannt. Sie haben sich nicht geändert.

Auf die Hilfe besteht ein Rechtsanspruch nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Das Jugendamt prüft sorgfältig den jeweiligen Bedarf und begleitet steuernd jeden Fall.

In Ansbach ist eine hohe Sensibilität hinsichtlich möglicher Kindeswohlgefährdungen in der Öffentlichkeit sowie bei allen Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, vorhanden.

Bei eingehenden Meldungen wird stets zeitnah überprüft und bei Bedarf mit den erforderlichen Maßnahmen reagiert.

Dient zur Kenntnis.

Unterschrift Referent:

_____
Nießlein
Rechtsdirektor

Anlagen:
Aufstellung der Jugendhilfekosten